



Urteil vom 30. April 2014

Besetzung

Einzelrichter Hans Schürch,
mit Zustimmung von Richter Fulvio Haefeli,
Gerichtsschreiberin Eva Zürcher.

Parteien

A._____, geboren (...),
und ihr Kind
B._____, geboren (...),
beide Afghanistan,
Beschwerdeführende,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 21. März 2014 / N (...).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Beschwerdeführerin, eine afghanische Staatsangehörige, am 14. März 2010 zusammen mit dem von ihr inzwischen geschiedenen Ehemann in der Schweiz ein Asylgesuch stellte, auf welches das BFM mit Verfügung vom 10. Mai 2010 nicht eintrat und die Beschwerdeführerin und ihre Familie nach Österreich wegwies, da sie vor ihrer Reise in die Schweiz gestützt auf einen Treffer der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac in diesem Land ein Asylgesuch eingereicht hatten,

dass die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 30. November 2011 vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen wurde,

die Beschwerdeführerin und ihre Familie am 11. April 2011 nach Österreich überstellt wurden,

dass die Beschwerdeführerin mit ihrem jüngsten Kind am 9. Januar 2014 im Empfangs- und Verfahrenszentrum C._____ erneut ein Asylgesuch einreichte und dazu am 21. Januar 2014 summarisch befragt wurde,

dass sie dabei geltend machte, sie sei mit ihrem Kind aus Österreich in die Schweiz gekommen, weil dieses in Gefahr sei, und sie wolle das Kind in den Händen seines in der Schweiz lebenden Vaters lassen,

dass gewisse Leute aus islamischen Gründen ihre Steinigung verlangt hätten, weil sie nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sei,

dass sie bei der Scheidung von ihrem Ex-Ehemann einem anderen Mann versprochen worden sei, welcher ihr gedroht habe, sie umzubringen, wenn er sie mit dem Vater ihres Kindes sehe,

dass sie diesen Sachverhalt der österreichischen Polizei gemeldet habe,

dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Abklärungen des BFM bei den österreichischen Behörden in diesem Land als Flüchtling anerkannt worden ist, worauf das BFM das zuvor eingeleitete Dublin-Verfahren am 12. Februar 2014 beendet und der Beschwerdeführerin zum beabsichtigten Nichteintretensentscheid sowie zur vorgesehenen Wegweisung nach Österreich das rechtliche Gehör gewährt hat,

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2014, welche am 3. März 2014 beim BFM eingegangen sei, im Wesentli-

chen geltend machte, es sei ihr nicht bekannt, dass sie in Österreich als Flüchtling anerkannt sei,

dass der Vater des Kindes in der Schweiz vorläufig aufgenommen sei und sein Kind noch nicht habe anerkennen können, weil die dazu nötigen Papiere fehlten,

dass er sie und das Kind in Österreich besucht habe und sie faktisch eine eheähnliche Beziehung führten,

dass sie indessen in der Schweiz als Familie zusammenleben wollten,

dass das BFM die österreichischen Behörden am 20. Februar 2014 gestützt auf die Rückführungsrichtlinie Nr. 2008/115/EG und das bilaterale Rückübernahmeabkommen zwischen Österreich und der Schweiz um Rückübernahme der Beschwerdeführerin und ihres Kindes ersuchte,

dass die österreichischen Behörden am folgenden Tag dem Ersuchen zustimmten,

dass das BFM mit Verfügung vom 21. März 2014 – eröffnet am 16. April 2014 – in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat, die Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihres Kindes aus der Schweiz nach Österreich und den Vollzug anordnete,

dass der Beschwerdeführerin die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis ausgehändigt wurden,

dass der Beschwerdeführerin mitgeteilt wurde, sie habe die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu verlassen und könne ansonsten in Haft genommen sowie unter Zwang nach Österreich zurückgeführt werden,

dass das BFM zur Begründung im Wesentlichen anführte, es bestünden aufgrund der in Österreich erfolgten Anerkennung als Flüchtling zwar Hinweise auf das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft,

dass indessen unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 2 VwVG dem Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz nur dann entsprochen werden könne, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werde, was vorliegend offensichtlich nicht gelungen sei, da ein Drittstaat

die Flüchtlingseigenschaft bereits festgestellt und Schutz vor Verfolgung gewährt habe,

dass die Beschwerdeführerin nach Österreich zurückkehren könne, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulements-Prinzips zu befürchten,

dass Österreich ein funktionierender Rechtsstaat sei und sich die Beschwerdeführerin im Fall einer Bedrohung oder Verfolgung durch Dritte an die österreichische Justiz wenden, Anzeige erstatten und für sich und ihr Kind um Schutz nachsuchen könne,

dass sie sich zudem nicht auf den in Art. 8 EMRK enthaltenen Schutz des Familienlebens berufen könne, weil diese Gesetzesnorm nur Beziehungen zu einer Person mit einem gefestigtem Anwesenheitsrecht wie Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz schütze,

dass die im Fall des Vaters des Kindes angeordnete vorläufige Aufnahme infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs kein gefestigtes Anwesenheitsrecht im Sinne der Rechtsprechung darstelle,

dass weder die in Österreich herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in dieses Land sprächen und aufgrund der vorliegenden Zustimmung der österreichischen Behörden der Vollzug der Wegweisung möglich und durchführbar sei,

dass die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 21. April 2014 (Datum Poststempel: 22. April 2014) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und beantragte, die Verfügung des BFM sei aufzuheben, auf ihr Asylgesuch sei einzutreten, sie sei als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihr Asyl zu gewähren, sowie eventualiter sei die Sache an das BFM zur Neuurteilung zurückzuweisen,

dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersucht wurde,

dass zur Begründung unter anderem angeführt wurde, sie habe sich anlässlich ihres ersten Asylgesuches in der Schweiz scheiden lassen, weil sie von ihrem Ex-Ehemann schlecht behandelt worden sei und sich in einen Bekannten, der sie unterstützt habe, verliebt habe,

dass die elterliche Sorge über die drei älteren Kinder dem Vater zugesprochen worden sei, weshalb dieser mit ihnen in Österreich lebe,

dass ihr jüngster Sohn das Kind eines in der Schweiz als vorläufig aufgenommen Bekannten sei,

dass sie von ihrem Ex-Ehemann und den drei älteren Kindern als schlechte Frau gesehen und von der Verwandtschaft des Ex-Ehemannes bedroht werde,

dass man sie am liebsten steinigen wolle, weshalb sie grosse Angst vor ihnen habe und sich in Österreich kaum aus dem Haus getraue,

dass sie befürchte, eines Tages umgebracht zu werden, weil die anderen keine Angst vor der Polizei hätten und ihr Ehre wiederherstellen wollten,

dass sie von ihrem Ex-Ehemann einem gewissen D._____ zur Ehe versprochen worden sei, worauf sie dieser bedroht und ihr angekündigt habe, er werde sie umbringen, wenn er sie noch einmal mit dem Vater des jüngsten Kindes sehe,

dass sie auch in der Unterkunft in der Schweiz Probleme mit muslimischen Mitbewohnern habe, weil sie ein uneheliches Kind habe,

dass sie (...) habe und sich nur bei ihrem Freund in der Schweiz sicher fühle,

dass die Beschwerdeführerin und ihr Kind am 24. April 2014 von den zuständigen kantonalen Behörden in Haft genommen wurden,

dass die vorinstanzlichen Akten am 25. April 2014 beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 2 AsylG),

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. April 2014 – am 28. April 2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen – meldete, sie sei infolge illegalen Aufenthaltes nach dem ersten Asylverfahren in Haft genommen worden,

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor

welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

dass eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG nicht vorliegt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet,

dass die Beschwerdeführerin am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG),

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5),

dass sich demnach die Beschwerdeinstanz – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbstständigen materiellen Prüfung enthält, die angefochtene Verfügung aufhebt und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.),

dass die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell prüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt,

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf ein Asylgesuch nicht eingetreten wird, wenn eine asylsuchende Person in einen vom Bundesrat als sicher bezeichneten Drittstaat i.S. von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem sie sich vor Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz aufgehalten hat,

dass Österreich als sicherer Drittstaat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG gilt,

dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Aktenlage in Österreich als Flüchtling anerkannt ist, sich in diesem Land vor ihrer Reise in die Schweiz aufgehalten hat und aufgrund der Zustimmung der österreichischen Behörden zur Rückübernahme in dieses Land zurückkehren kann (vgl. Akte B13/1),

dass folglich im vorliegenden Fall Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zur Anwendung gelangt,

dass mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Gesetzesrevision – entgegen der vorher in Kraft stehenden gesetzlichen Regelung von alt Art. 34 Abs. 3 AsylG – keine Ausnahmeregelungen mehr bestehen, was zur Folge hat, dass der Einwand der Beschwerdeführerin gegen ihre Rückführung nach Österreich, nämlich in der Schweiz lebe der Vater ihres jüngsten Kindes, mit welchem sie ein eheähnliches Zusammenleben führe und zu welchem sie folglich eine enge Beziehung habe, grundsätzlich nur dann beachtlich ist, wenn er den in Art. 8 EMRK festgehaltenen Schutz des Familienlebens berührt,

dass sich die Beschwerdeführerin indessen nur dann auf den in Art. 8 EMRK festgehaltenen Schutz des Familienlebens berufen könnte, wenn ihr Lebenspartner und Vater des gemeinsamen jüngsten Kindes in der Schweiz über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügen würde,

dass sich aus den Akten ergibt, dass diese Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde,

dass die vorläufige Aufnahme in der Schweiz jedoch nicht als gefestigtes Aufenthaltsrecht gilt, weshalb sich die Beschwerdeführerin und ihr Kind

nicht auf die erwähnte Bestimmung der EMRK berufen können, wie das BFM in der angefochtenen Verfügung zutreffenderweise festhielt,

dass folglich die Einwände der Beschwerdeführerin gegen ihre Wegweisung aus der Schweiz nach Österreich nicht zu überzeugen vermögen,

dass im Übrigen ihre Darstellung, sie und der in der Schweiz vorläufig aufgenommene Partner würden eine eheähnliche Gemeinschaft leben, nicht zu überzeugen vermag, zumal den Akten keine entsprechenden Beweismittel oder Belege entnommen werden können, welche dies nahelegen würden, und es fraglich erscheint, wie eine eheähnliche Gemeinschaft gelebt werden kann, wenn sich die Partner nicht im gleichen Land befinden,

dass im Übrigen nicht einmal belegt ist, wer der Vater des jüngsten Kindes ist,

dass zudem gemäss BVGE 2010/56 die Ausnahme des offensichtlichen Erfüllens der Flüchtlingseigenschaft schon unter der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht zum Tragen kam, wenn der asylsuchenden Person bereits Asyl oder ein vergleichbarer effektiver Schutz in einem vom schweizerischen Bundesrat als verfolgungssicher bezeichneten Drittstaat gewährt worden ist (alt Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG), sie sich dort vor der Einreise in die Schweiz aufgehalten hat und dorthin zurückkehren kann, ohne dass sie eine Verletzung des Rückschiebeverbots durch diesen Staat befürchten müsste (Art. 34 Abs. 3 Bst. c AsylG),

dass mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Gesetzesrevision keine Absicht bestand, diese Regelung zu ändern, weshalb grundsätzlich auch nach geltendem Recht in der Schweiz keine zusätzliche Anerkennung als Flüchtling und keine Asylgewährung erfolgt für Personen, die bereits in einem sicheren Drittstaat als Flüchtling anerkannt worden sind, sich vor der Reise in die Schweiz dort aufgehalten haben und dorthin zurückkehren können,

dass dies auch für die Beschwerdeführerin und ihr Kind gilt,

dass der Einwand der Beschwerdeführerin, sie wisse nichts davon, in Österreich als Flüchtling anerkannt worden zu sein, angesichts der unmissverständlichen Erklärung der österreichischen Behörden (vgl. Akte B13/1) nicht überzeugt,

dass ferner für die Erteilung von Zweitasyll i.S. von Art. 50 AsylG die zeitliche Voraussetzung, nämlich ein über zweijähriger ordnungsgemässer und andauernder Aufenthalt in der Schweiz, nicht erfüllt ist, da die Beschwerdeführerin gestützt auf die bestehende Aktenlage erst am 9. Januar 2014 in die Schweiz einreiste,

dass somit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit darin beantragt wird, das BFM sei anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und ihres Kindes anzuerkennen und ihnen Asyl sei zu gewähren,

dass der Bundesrat Österreich als sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet hat, die Beschwerdeführerin sich vor der Einreise in die Schweiz in diesem Land aufgehalten hat, Österreich sie als Flüchtling anerkannt hat, womit sie in diesem Land über eine gültige Aufenthaltsbewilligung und damit über einen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt, und sie und ihr jüngstes Kind aufgrund der Rückübernahmezusicherung der österreichischen Behörden dorthin zurückkehren können,

dass weitere Ausführungen zur Rückübernahme unterbleiben können, da sich das Bundesverwaltungsgericht der Einschätzung des BFM anschliesst und seinen Erwägungen in der Beschwerde keine stichhaltigen Einwände entgegengesetzt werden,

dass das BFM demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist,

dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG), vorliegend der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom BFM zu Recht angeordnet wurde,

dass das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20)),

dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.),

dass vorliegend einzig der Vollzug der Wegweisung nach Österreich vom BFM angeordnet wurde und vom Gericht einer Prüfung zu unterziehen ist, nicht jedoch ein solcher in das Heimatland der Beschwerdeführerin,

dass Österreich seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und der EMRK nachkommt, so dass der Vollzug der Wegweisung in diesen Staat offensichtlich zulässig ist,

dass es der Beschwerdeführerin insbesondere obliegt, sich betreffend Schutz vor Verfolgung durch Drittpersonen an die österreichische Polizei zu wenden, zumal weder Hinweise erkennbar sind noch geltend gemacht wurde, die österreichischen Behörden würden ihrer Pflicht, ihren Bewohnern Schutz vor Verfolgung zu gewähren, nicht nachkommen,

dass die Zumutbarkeit des Vollzugs gegeben ist, zumal der Beschwerdeführerin namentlich die Möglichkeit offensteht, in Österreich gegen allfällig fehlbare Behördenvertreter auf dem Rechtsweg vorzugehen, sie als Flüchtling Anspruch auf die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie die Einheimischen hat (vgl. Art. 23 FK) und ihr auch die übrigen aus der FK fliessenden Rechte zustehen,

dass die geltend gemachten allenfalls nötigen medizinischen Behandlungen ([...]) nicht geeignet sind, diese Einschätzung in Frage zu stellen, da in Österreich ein funktionierendes Gesundheitswesen existiert, das von der Beschwerdeführerin und ihrem Kind in Anspruch genommen werden kann,

dass der Wegweisungsvollzug folglich als zumutbar zu betrachten ist,

dass der Wegweisungsvollzug zudem möglich ist, zumal die österreichischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin und ihres Kindes zugestimmt haben,

dass insgesamt der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach dem Gesagten ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AuG),

dass es der Beschwerdeführerin demnach nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten war,

dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG abzuweisen ist, da sich die Begehren als aussichtslos erwiesen haben, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht vorliegen,

dass angesichts der direkten Entscheidung das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos ist,

dass bei diesem Verfahrensausgang die Kosten von Fr. 600.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Hans Schürch

Eva Zürcher

Versand: